

Flurbereinigungsverfahren „Schönnen“

Az: - VF 2092

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86, Abs. 1, Nr.4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für einen 39 Hektar großen Talbereich der Mümlingau bei Ebersberg, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Folgende Grundstücke sind dem Verfahren zugezogen:

Stadt Erbach

Gemarkung Schönnen

Flur 2, Flurstücke 61/3, 61/4, 61/5, 61/6

Gemarkung Ebersberg

Flur 1, Flurstücke 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 14/1, 37/3, 37/4, 38, 42/3, 43, 44, 47, 49/1, 51, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 67/1, 67/2, 68, 69, 70, 71/1, 71/2, 80

Flur 2, Flurstücke 1/2, 2/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 4/13, 4/14, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 5/4, 5/5, 6/2, 17/2, 65/8, 65/9, 65/10, 65/13, 65/15, 65/16, 66/5, 67/6, 68, 69/1, 70/5, 70/6, 70/7, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 74/1, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/10, 74/12, 75/5, 75/6, 75/7, 77, 78, 79, 80, 81, 95, 96/23, 96/24, 96/30, 97/2, 97/3

Flur 4, Flurstücke 3, 4, 5/1, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/14, 13/15, 14, 15, 42, 44

Gemarkung Haisterbach

Flur 4, Flurstücke 38, 39, 40, 41, 51/1, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 55/3, 56, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58

2. Flurbereinigungsgebiet (§ 7 FlurbG)

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 39 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft (§ 16 FlurbG)

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schönnen“

mit Sitz in Erbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Dienstsitz: Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim.

5. Beteiligte (§ 10 FlurbG)

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinde- und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsgebiet betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet räumlich mit dem Flurbereinigungsgebiet zusammenhängt,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Flurbereinigungsbehörde -, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen (§ 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

9. Veröffentlichung (§ 6 FlurbG)

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Erbach öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab dem Tag der Veröffentlichung, bei der Stadtverwaltung Erbach, Bauamt Herr Mally, während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG in einem 39 Hektar großen Talbereich der Stadt Erbach in den Gemarkungen Schönnen, Ebersberg und Haisterbach eingeleitet.

Der Wasserverband Mümling hat am 29.09.2011 einen Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt, um rechtzeitig in den Besitz der Aufstandsflächen für das geplante Hochwasserrückhaltebauwerk zu kommen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG soll der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes dienen und in der Talau der Mümling die Bereitstellung von Flächen für ein Hochwasserrückhaltebauwerk ermöglichen.

Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Flächen wurden vom Wasserverband Mümling bereits angekauft. Sie sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens so zu ordnen, dass die Umsetzung der Planungen des Wasserverbandes möglich wird. Mit den Restflächen des Verbandes sollen Ziele im Sinne der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (Gewässerschonstreifen, Gewässerrenaturierung) umgesetzt werden. Neben diesen Zielen sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die Entflechtung von Nutzungskonflikten ist im Verfahren zu erreichen. Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach dem § 86 Abs. 1 FlurbG erreichen.

Die Durchführung des Verfahrens in der Mümlingau bei Ebersberg, erscheint gesamtwirtschaftlich betrachtet zweckmäßig.

Das Verfahrensgebiet wurde gem. § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die sonstigen zu beteiligenden Stellen und Organisationen sind gem. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 FlurbG unterrichtet und gehört worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Flurbereinigungsbehörde-, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landessamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 12.12.2012



Knöll, Amtsleiter

